

### **EZB: Verfahrensänderung für Euro-Referenzkurse**

Die Europäische Zentralbank ändert mit Wirkung vom 1. Juli 2016 den Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Euro-Referenzkurse (EZB-Referenzkurse) von zirka 14:30 Uhr MEZ auf zirka 16:00 Uhr MEZ. Die Feststellung der EZB-Referenzkurse erfolgt weiterhin anhand der aktuellen Methodik auf Grundlage einer Momentaufnahme um 14:15 Uhr MEZ. Mit dem neuen Veröffentlichungsregime soll die Unterscheidung zwischen der Feststellung von Wechselkursen als Bezugsgrößen für Transaktionszwecke und den EZB-Referenzkursen, die ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht werden, gestärkt werden.

Die EZB will die Entwicklung am Devisenmarkt genau verfolgen und geht davon aus, dass die Transaktionstätigkeit im Zusammenhang mit den EZB-Referenzkursen deutlich zurückgeht. Ist dies nicht der Fall, will die EZB einen noch späteren Veröffentlichungstermin der Referenzkurse, möglicherweise erst am nächsten Geschäftstag, in Erwägung ziehen.

Die Änderungen bezüglich der EZB-Referenzkurse tragen den Empfehlungen des Finanzstabilitätsrats zu Devisen-Benchmarks sowie den folgenden Grundsätzen Rechnung: den Grundsätzen für Verfahren zur Festlegung von Benchmarks in der EU, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) verfasst wurden, und den Grundsätzen für finanzielle Benchmarks, welche die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions – IOSCO) zur weltweiten Anwendung erarbeitet hat. Weitere Informationen über das Verfahren zur Feststellung der Referenzkurse der EZB im Allgemeinen sind auf der EZB-Website abrufbar.

Die EZB-Referenzkurse werden als öffentliches Gut einzelnen Bürgern sowie Institutionen zur Verfügung gestellt. Es ist daher unerlässlich, dass ein hohes Maß an Integrität sichergestellt und mit Nachdruck darauf hingewiesen wird, dass die Referenzkurse ausschließlich zu Informationszwecken und nicht für Transaktionen erstellt werden, so die Notenbank. Seit Einführung des Euro im Januar 1999 hat die EZB ihre Referenzkurse für den Euro täglich festgestellt und veröffentlicht. Die-

se Kurse werden oft für Jahresabschlüsse von Unternehmen, Steuererklärungen, statistische Berichte oder Wirtschaftsanalysen verwendet. Mit über einer Million Besuchern im Monat verfügt die Rubrik der EZB-Website zu den Referenzkursen über die höchsten Zugriffszahlen.

## Beschlüsse des EZB-Rats

**Geldpolitik:** Am 3. Dezember 2015 beschloss der EZB-Rat eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit seiner Neubewertung der Angemessenheit des geldpolitischen Kurses der EZB. Erstens beschloss der EZB-Rat, das Programm zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) zu verlängern und die Ankäufe im Umfang von monatlich 60 Milliarden Euro bis Ende März 2017, oder erforderlichenfalls darüber hinaus, fortzusetzen. Zweitens beschloss der EZB-Rat, so lange wie erforderlich die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere bei Fälligkeit wieder anzulegen. Drittens beschloss der Rat, auf Euro lautende marktfähige Schuldtitel, die von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Euro-Währungsgebiet begeben wurden, in die Liste der Vermögenswerte aufzunehmen, die für reguläre Ankäufe durch die jeweiligen nationalen Zentralbanken im Rahmen des Programms für den Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors zugelassen sind.

Viertens beschloss er, die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte mit dreimonatiger Laufzeit so lange wie erforderlich, mindestens jedoch bis zum Ende der letzten Mindestreserve-Erfüllungsperiode des Jahres 2017, als Mengentender mit Vollzuteilung abzuwickeln. Weiterführende Informationen zu diesen geldpolitischen Sondermaßnahmen wurden am selben Tag im Rahmen der Einleitenden Bemerkungen und bei der Pressekonferenz bereitgestellt. Der entsprechende Rechtsakt, der Beschluss EZB/2015/48 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/774 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten, wurde am 16. Dezember 2015 erlassen.

**Marktoperationen:** Am 30. November 2015 billigte der EZB-Rat den unverbindlichen Kalender für die gezielten längerfris-

tigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRGs) im Jahr 2016 zusammen mit den unverbindlichen Terminen für eine vorzeitige freiwillige Rückzahlung dieser Geschäfte. Frühestens 24 Monate nach jedem GLRG haben die Geschäftspartner die Möglichkeit, einen Teil der ihnen im Rahmen dieses GLRG zugeteilten Beträge zurückzuzahlen; die ersten Rückzahlungen könnten im September 2016 erfolgen. Beide Kalender sind auf der Website der EZB abrufbar. Am 4. Dezember 2015 genehmigte der EZB-Rat neue Veröffentlichungszeiten für die Euro-Referenzkurse, denen zufolge der Zeitpunkt für die tägliche Veröffentlichung mit Wirkung vom 1. Juli 2016 von zirka 14.30 Uhr MEZ auf zirka 16.00 Uhr MEZ verlegt wird (siehe auch gesonderte Meldung in diesem Heft).

**Zahlungssysteme und Marktinfrastruktur:** Am 19. November 2015 beschloss der EZB-Rat, Johannes Luef als nicht einer Zentralbank angehörendes Mitglied des Target-2-Securities (T2S)-Vorstands und Karsten Bilttoft als einer Zentralbank außerhalb des Euro-Währungsgebiets angehörendes Mitglied des T2S-Vorstands zu ernennen. Sie treten die Nachfolge von Paul Bodart beziehungsweise Kristian Kjeldsen an. Die Ernennungen gelten für zwei Jahre und treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

**Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften:** Am 20. November 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und für Einlagensicherungs- und Entschädigungssysteme in Luxemburg (CON/2015/48) auf Ersuchen des luxemburgischen Finanzministeriums. Am 20. November 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Überwachung des reibungslosen Funktionierens des Zahlungsverkehrs in den Niederlanden (CON/2015/49) auf Ersuchen der Nederlandsche Bank. Ebenfalls vom 20. November 2015 datiert die Verabschiedung einer Stellungnahme der EZB zum Schutz gegen Geldfälschung und Erhalt der Qualität des Bargeldumlaufs in Belgien (CON/2015/50), um die der Gouverneur der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique (NBB) im Auftrag des Finanzministers den EZB-Rat ersucht hatte. Am 23. November 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Herstellung von Euro-Banknoten in Portugal (CON/2015/51) auf

Ersuchen des portugiesischen Finanzministeriums.

Am 26. November 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Einlagensicherungssystem in den Niederlanden (CON/2015/52) auf Ersuchen des niederländischen Finanzministers. Am 2. Dezember 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum rechtlichen Rahmen für Bausparkassen in Deutschland (CON/2015/53) auf Ersuchen des deutschen Bundesministeriums der Finanzen. Am 9. Dezember 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Verbraucherkrediten in der Tschechischen Republik (CON/2015/54) auf Ersuchen des Finanzministers der Tschechischen Republik. Am 10. Dezember 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu der Stempelgebühr auf Barabhebungen von Geldautomaten in Irland (CON/2015/55) auf eigene Initiative.

**Statistik:** Am 26. November 2015 erließ der EZB-Rat Leitlinien der EZB über außenwirtschaftliche Statistiken und vierteljährliche Finanzierungsrechnungen (EZB/2015/39) zur Änderung der Leitlinie EZB/2011/23 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken sowie die Leitlinie EZB/2015/40 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/24 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen. Durch die Änderungen werden die Zeiträume, in denen die vierteljährlichen Übermittlungen der Daten zu außenwirtschaftlichen Statistiken und Finanzierungsrechnungen zu erfolgen haben, auf den neuen sechswöchigen Turnus der geldpolitischen Sitzungen des EZB-Rats abgestimmt. Beide Leitlinien sind auf der Website der EZB abrufbar.

Am 4. Dezember 2015 erließ der EZB-Rat eine Leitlinie der EZB über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2015/44) zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/15 über die monetären und die Finanzstatistiken. Die Leitlinie in der geänderten Fassung legt das Rahmenwerk für die Erstellung der monetären und der Finanzstatistiken durch die EZB in Bezug auf Versicherungsgesellschaften fest, die mit Beginn des Referenzzeitraums Q1/2016 statistischen Berichtsanforderungen unterliegen. Die Leitlinie ist auf der Website der EZB abrufbar.

**Banknoten und Münzen:** Am 4. Dezember 2015 erließ der EZB-Rat den Beschluss zu Rechtsakten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Münzen (EZB/2015/41) zur Änderung des Beschlusses EZB/2014/53 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2015, den Beschluss EZB/2015/42 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2016 und den Beschluss EZB/2015/43 über einen Verfahrensrahmen für die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen. Alle drei Rechtsakte sind im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB verfügbar.

**Corporate Governance:** Am 19. November 2015 erließ der EZB-Rat den Beschluss der EZB über die Verteilung der monetären Einkünfte (EZB/2015/37) zur Änderung des Beschlusses EZB/2010/23 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. Der Beschluss, der die im Januar und Juli 2015 gefassten Beschlüsse des EZB-Rats über die Verteilung der monetären Einkünfte im Zusammenhang mit dem Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors rechtlich umsetzt, wurde im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 9. Dezember 2015 änderte der EZB-Rat die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und die Beschäftigungsbedingungen für kurzfristige Arbeitsverhältnisse in Bezug auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit und andere Punkte. Durch die geänderten Beschäftigungsbedingungen für das Personal und die geänderten Beschäftigungsbedingungen für kurzfristige Arbeitsverhältnisse soll das soziale Sicherungssystem der EZB gestärkt werden, indem Mitarbeiter der EZB, die in keinem EU-Mitgliedstaat sozialversichert sind, einen Sozialversicherungsschutz erhalten, der sich an den

Praktiken der EU-Mitgliedstaaten orientiert. Die geänderten Beschäftigungsbedingungen für das Personal und die geänderten Beschäftigungsbedingungen für kurzfristige Arbeitsverhältnisse sind auf der Website der EZB abrufbar.

Am 10. Dezember 2015 erließ der EZB-Rat die Empfehlung EZB/2015/45 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Národná banka Slovenska. Die Empfehlung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist auf der Website der EZB abrufbar.

**Bankenaufsicht:** Am 20. November 2015 erließ der EZB-Rat den Beschluss der EZB zum Verfahren bei Ausnahmen für Mitarbeiter von der Annahme ihres wesentlichen Einflusses auf das Risikoprofil eines beaufsichtigten Kreditinstituts (EZB/2015/38) zum Verfahren bei Ausnahmen für Mitarbeiter von der Annahme ihres wesentlichen Einflusses auf das Risikoprofil eines beaufsichtigten Kreditinstituts. Der Beschluss, der am 2. Dezember 2015 in Kraft trat, wurde im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

### IWF: Quoten- und Governance-Reform

Der US-Kongress hat Mitte Dezember 2015 die Quoten- und Governance-Reform des Internationalen Währungsfonds (IWF) ratifiziert. Die Bundesbank begrüßt diesen Schritt als gute Nachricht und hält nun den Weg für frei, die Reformen auch umzusetzen. Die Quoten- und Governance-Reform war bereits 2010 verabschiedet worden. Deutschland hatte das Reformpaket 2012 ratifiziert.

Die Reformen geben den Schwellen- und Entwicklungsländern gemäß ihrer gestiegenen Bedeutung in der Weltwirtschaft ein stärkeres Gewicht bei Entscheidungen im IWF. Dies soll die Glaubwürdigkeit und Legitimität des IWF stärken. Deutschland war mit einem Stimmanteil von 5,8 Prozent bislang drittgrößtes Mitglied im IWF und ist von diesen Verschiebungen betroffen. Künftig wird Deutschland mit 5,3 Prozent der Stimmrechte der viertgrößte Anteilseigner des IWF hinter den USA, Japan und China sein. Brasilien, Indien und Russ-

land werden dann ebenfalls unter die zehn größten IWF-Mitglieder fallen.

Durch das Wirksamwerden der Quotenerhöhung verdoppelt sich die reguläre Finanzausstattung des IWF. Dadurch erhält der IWF aus Sicht der Bundesbank eine komfortable Ausstattung an eigenen Mitteln. Die Quoteneinzahlungen der Mitgliedsländer werden dann wieder die hauptsächlichliche Ressourcenbasis des IWF für seine Finanzhilfen sein, wie es seiner speziellen Konstruktion entspricht. Gemäß der ihr im deutschen IWF-Gesetz übertragenen Aufgabe wird die Bundesbank die für die höhere Quote Deutschlands erforderliche Einzahlung an den IWF leisten.

### Echtzeitzahlungen ab Ende 2017

Das Euro Retail Payments Board (ERPB), eine Gruppe unter dem Vorsitz der Europäischen Zentralbank, der Verbände aus dem Bereich Zahlungsverkehrs-Dienstleister und -Nutzer angeschlossen sind, hat den Europäischen Zahlungsverkehrsrat (European Payments Council) – ein Gremium, das die Zahlungsdienstleister in Europa vertritt – aufgefordert, bis November 2016 ein Regelwerk für auf Euro lautende Echtzeitzahlungen zu entwickeln und dieses bis November 2017 einzuführen.

Das Regelwerk soll auf Überweisungen im Rahmen des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area – SEPA) basieren und allen Zahlungsdienstleistern in Europa zur Verfügung stehen. Derzeit dauert eine Überweisung bis zu einem kompletten Geschäftstag. Für Nutzer des neuen Verfahrens soll sich die Durchführung von Überweisungen von Konto zu Konto beschleunigen und nur noch wenige Sekunden in Anspruch nehmen – dies gilt auch außerhalb der Geschäftszeiten der Banken. Mit dem Regelwerk wird aus Sicht der EZB der Grundstein für innovative Zahlungsmethoden wie mobile Zahlungen zwischen Privatpersonen gelegt. Das Verfahren basiert zwar auf Freiwilligkeit, es wird jedoch erwartet, dass sich die Zahlungsdienstleister, die auf Euro lautende Echtzeitzahlungen auf der Grundlage von SEPA-Überweisungen anbieten wollen, dem Regelwerk anschließen.

**Kennen Sie auch unsere Fachbücher?**

Unser Programm finden Sie im Internet unter [www.kreditwesen.de](http://www.kreditwesen.de)

Fritz Knapp Verlag | Frankfurt a. M.